

# **Ortsgemeinde Becherbach**

## **Ergänzungssatzung „Oberdorf“**

**Beteiligung gem.**

**§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen  
durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde Becherbach  
in der Sitzung am  
12.12.2022**

**Stand: 09.12.2022**

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 22.07.2022 bis einschließlich 22.08.2022 eingegangen sind.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender
Umlauf Fachbereich 3
Verbandsgemeindewerke
WVE GmbH als Betriebsführer der VG Meisenheim
Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“
Landesamt für Geologie und Bergbau

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

<b>Absender</b>	<b>Datum</b>
Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“	10.08.2022
Pfalzkom GmbH	02.09.2022

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

<b>1</b>	<b>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte</b>	<b>21.07.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Wir haben das oben angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/ Direktion Landesarchäologie/ Abt. Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.  Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Abt. Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie / Außenstelle Mainz und der Direktion Landesdenkmalpflege/ Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Kenntnisnahme. Die nebenstehenden Behörden wurden beteiligt.
<b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>2</b>	<b>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie Mainz</b>	<b>27.07.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Aus dem Areal sind bislang keine archäologischen Befunde bekannt; ein Vorhandensein kann aber deswegen nicht ausgeschlossen werden. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei ggf. das Verursacherprinzip zum Tragen käme.	Der nebenstehende Hinweis wird der Satzung beigelegt.

II.	Diese Stellungnahme betrifft die Belange der GDKE-Direktion Landesarchäologie; die Stellungnahme der GDKE-Direktion Landesdenkmalpflege und des Referats Erdgeschichte müssen jeweils separat eingeholt werden.	Kenntnisnahme. Die anderen Behörden wurden beteiligt.
III.	Wir bitten um weitere Einbindung in die Planungen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
<b>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>3</b>	<b>Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Amt für Bauen und Umwelt</b>	<b>12.08.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Als <b>Untere Landesplanungsbehörde</b> (Ansprechpartner Herr Busch):</p> <p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden:</p> <p>Das Erfordernis zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden ist in § 1a BauGB verankert. Insbesondere durch Maßnahmen der Innenentwicklung bzw. die Wiedernutzbarmachung von vorhandenen Flächen sowie Nachverdichtungen, soll die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen verringert werden. Ziel ist es, die Bodenversiegelung auf den notwendigen Umfang zu begrenzen und den bislang baulich nicht in Anspruch genommenen Außenbereich zu schonen bzw. den für diesen Raum vorgesehenen Entwicklungen dort Raum zu geben. In § 1a BauGB sind darüber hinaus weitere, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz verankert, die auch im Zuge der vorliegenden Planung Berücksichtigung finden sollten. So ist auch den Erfordernissen des Klimaschutzes und den Anpassungen an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p>	Kenntnisnahme.

	<p>Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) konkretisiert diese Vorgaben - insbesondere auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung - im Kapitel 2.4.2 "Nachhaltige Siedlungsentwicklung" mit den Zielen 31 bis 34. Maßnahmen der Innenentwicklung haben gemäß Ziel 31 Vorrang vor der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich, um die quantitative Flächenneuanspruchnahme landesweit zu reduzieren.</p> <p>Sofern neue, bislang nicht erschlossene Bauflächen im planerischen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ausgewiesen werden sollen, ist im Zuge der Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotentiale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um den erforderlichen Flächenbedarf abzudecken.</p>	
<p>II.</p>	<p>In der Begründung zur Entwicklungssatzung "Oberdorf" werden die vorhandenen Baulücken sowie die Außenentwicklungspotentiale dargestellt. Es erfolgt jedoch keine konkrete Betrachtung von Planungs- und Standortalternativen innerhalb der Ortslage. Diese ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu ergänzen.</p>	<p>Da es sich hier um den Wunsch des Lückenschlusses zwischen Innenbereich und einer bereits vorhandenen Bebauung handelt und da der Flächennutzungsplan die gesamte Fläche bereits als gemischte Fläche ausweist, wurden Flächenalternativen bereits im Rahmen des FNP abgehandelt, sodass eine weitere flächenhafte Untersuchung von Standortalternativen innerhalb von Becherbach als nicht erforderlich erachtet wird. Zudem liegt für die konkrete Fläche bereits eine Absicht zur Bebauung vor. An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>III.</p>	<p>Regionalplanung: Gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe befindet sich das Plangebiet teilweise innerhalb der Darstellung einer Siedlungsfläche Wohnen und innerhalb einer sonstigen Landwirtschaftsfläche. Aus landes- und regionalplanerischer Sicht bestehen somit keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

IV.	<p>Flächennutzungsplanung:</p> <p>Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Meisenheim stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche dar. Das Vorhaben ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt; eine Anpassung ist somit nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme.
V.	<p>Als <b>Untere Bauaufsichtsbehörde</b> (Ansprechpartnerin Frau Weis):</p> <p>1. Wahl des Planinstrumentes:</p> <p>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, das Gebiet mit einer Satzung nach § 35 Abs. 4 BauGB zu überplanen. Allerdings ist die Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB das falsche Instrument. Entwicklungssatzungen dienen dazu, Bebauungskomplexe im Außenbereich zum Innenbereich zu erklären, um diese Bereiche zu einem Ortsteil i.S. des § 34 BauGB zu entwickeln. Allerdings liegt kein im Außenbereich bebauter „Bereich“, sondern lediglich ein bebautes Grundstück (Parzelle 3894/1) mit einer Hauptnutzung (Hauptstraße 118) vor. Die Bebauung der Parzelle 3894/3 hat hingegen kein städtebauliches Gewicht. Das Gebäude Hauptstraße 118 befindet sich zwar im Außenbereich, aber außerdem in einer relativen Nähe zur Ortslage, sodass durch eine dazwischenliegende Bebauung der Bebauungsschluss zur Ortslage geschaffen sein wird.</p> <p>Das richtige Instrument ist somit die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB. Weiterhin ist anzumerken, dass die bebaute Parzelle 3900/1 (Hauptstraße 117) zumindest in weiten Teilen faktisch noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen ist. Wo genau die Trennung zwischen der Ortslage und dem Außenbereich zu ziehen ist, ergibt sich aus der Örtlichkeit. Sofern der noch der Ortslage zugehörige Bereich mit in die Satzung einbezogen werden soll, wäre dieser Bereich klarstellend nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB als Ortslage und die anschließenden Außenbereichsflächen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zu bezeichnen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Verfahrensart wird im Rahmen der folgenden, 2. Offenlage entsprechend geändert.</p>
VI.	2. Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen:	

	Die Überplanung von Außenbereichsflächen stellt sinngemäß einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, für den ein landespflegerischer Ausgleich zwingend zu erbringen ist. Bis zur Offenlage nach § 4 Abs. II BauGB ist der Fachbeitrag Naturschutz entsprechend zu ergänzen; die erforderlichen Kompensationsflächen und -maßnahmen sind durch Überplanung oder städtebaulichen Vertrag sicherzustellen.	Eine Bilanzierung der Ausgleichmaßnahmen wird zur Offenlage beigefügt.
VII.	3. Zulässigkeit der baulichen Nutzung auf dem „Gartengrundstück“: Üblicherweise besteht auch für Gartengrundstücke der Bedarf an der Errichtung von zweckgebundenen baulichen Anlagen, wie beispielsweise Garten- und Gerätehäuser etc.; insbesondere auch dann, wenn das Gartengrundstück nicht an ein Baugrundstück angrenzt, auf dem alternativ ein solches Gebäude errichtet werden könnte. Wir empfehlen daher, die zulässige bauliche Nutzung für solche zweckgebundenen Anlagen festzulegen (Anzahl, Grundfläche,...). Ansonsten entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen ihres Ermessens über die Zulässigkeit. Gleiches gilt für die Zulässigkeit von Einfriedungen. Auch hier empfehlen wir eine entsprechende Regelung mit in die Satzung aufzunehmen.	Durch die Satzung werden nur geringfügige Festsetzungen getroffen, sodass sich der überwiegende Teil des Gebietes an § 34 BauGB orientiert. An der Planung wird festgehalten.
VIII.	Als <b>Untere Denkmalschutzbehörde</b> (Ansprechpartner Herr Reimann):  Gegen die Entwicklungssatzung „Oberdorf“ in Becherbach bestehen seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken, da keine Einzeldenkmäler, Denkmalzonen oder Grabungsschutzgebiet betroffen sind.  Diese Stellungnahme ersetzt nicht eine Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege als Fachbehörde in Mainz	Kenntnisnahme. Die neben genannte Behörde wurde beteiligt.
IX.	Als <b>Untere Naturschutzbehörde</b> (Ansprechpartnerin Frau Herzog):  Seitens der Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	

	<p>Wir verweisen jedoch auf Nr. 1 und 2 der Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde. Bei der Überplanung von Außenbereichsvorhaben ist der Eingriff zu minimieren und kompensieren. Dies ist im weiteren Verfahren entsprechend auszuarbeiten und zu ergänzen. Der Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz ist seit dem 27. Mai 2021 als Ergänzung zur LKompVO eingeführt und für die Verfahren nach dem Naturschutzrecht verbindlich anzuwenden. In Bauleitverfahren besteht dem Gesetz nach keine Verpflichtung zur Anwendung, sie wird aber dringend empfohlen um materiell-rechtliche Fehler in der Abwägung zu vermeiden.</p>	<p>Eine Bilanzierung der Ausgleichmaßnahmen wird zur Offenlage beigelegt.</p>
<p>X.</p>	<p>Als <b>Untere Wasserbehörde</b> (Ansprechpartner Herr Fuchs):</p> <p>Zur Ergänzungssatzung nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die Überplanung und Erweiterung der Bebauung im Gebiet "Oberdorf" erfolgt eine Beeinträchtigung der natürlichen Wasserführung. Zur Sicherstellung eines geordneten Abflussverhaltens haben Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflussbeschleunigenden Maßnahmen.</li> <li>- Wir weisen darauf hin, dass die Grundwasserneubildung bei der Rückhaltung des Oberflächenwassers, z. B. in abflusslosen Mulden oder bei dezentralen Versickerungen (bei geeignetem Untergrund bzw. geeigneten topografischen Voraussetzungen) weitgehend erhalten bleibt.</li> <li>- Können bei Maßnahmen mit abflussrelevanten Auswirkungen Beeinträchtigungen der Wasserführung weder vermieden, noch als nur unerheblich eingestuft werden, so sind sie im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme auszugleichen (s. § 28 Landeswassergesetz (LWG)).</li> <li>- Um die vorgenannten Auswirkungen zu minimieren, ist der Grad der Versiegelung möglichst gering zu halten. Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt</li> </ul>	<p>Es handelt sich um ein Gebiet, welches in Teilen bereits bebaut ist, bzw. in dem einen Lückenschluss zwischen bestehenden Bebauungen geschaffen werden soll. Die Hinweise werden der Satzung beigelegt.</p>

	<p>oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Eine offene Versickerung (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) ist so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.</li><li>- Versickerungsanlagen stellen nach § 9 WHG Benutzungen dar und bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG i. V. m. § 19 LWG. Der Hinweis in den Textfestsetzungen, wonach eine offene Versickerung erlaubnisfrei ist, ist entsprechend zu korrigieren, da dieser seit der LWG-Novellierung 2015 so nicht mehr zutrifft.</li><li>- Das Plangebiet befindet sich in hängigem Gelände. Wir weisen darauf hin, dass die Problematik der Außengebietsentwässerung ggf. noch zu untersuchen ist, um zukünftig eine Gefährdung des geplanten Gebietes durch Starkniederschläge mit entsprechend hohen Abflussereignissen zu vermeiden (Stichwort: „kommunale Überflutungsvorsorge“).</li><li>- Die Freihaltung von Fließwegen und Flutflächen zur gezielten Flutung bei Starkregen stellt hier ggf. eine mögliche Variante der Vorsorge dar. Erforderlichenfalls sind geeignete Rückhaltemaßnahmen, Verwallungen oder sonstige Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge vorzusehen (umweltgerechte Stadt- und Infrastrukturplanung). Hierbei ist § 37 „Wasserabfluss“ WHG zu beachten.</li><li>- Es wird empfohlen, die Gebäudegründungen und Kellerbereiche mit entsprechendem Schutz vor Grundwasser und Staunässe bzw. drückendem Wasser auszustatten.</li><li>- Eine Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen zur Nutzung als Brauchwasser (z. B. Grünflächenbewässerung) wird ausdrücklich empfohlen.</li></ul>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

XI.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Trinkwasserschutzzonen werden durch das geplante Baugebiet nicht berührt.</li> </ul>	Kenntnisnahme.
XII.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung aus diesem Gebiet hat durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Becherbach zu erfolgen.</li> </ul> <p>Bei den o. g. Punkten handelt es sich um fachliche Anregungen, die als Hinweise bzw. als textliche Festsetzung in die Ergänzungssatzung aufzunehmen sind. Unter Beachtung vorgenannter Stellungnahme kann der Ergänzungssatzung zugestimmt werden.</p>	Kenntnisnahme.
XIII.	<p>Als <b>Brandschutzdienststelle</b> (Ansprechpartner Herr Beurschgens):</p> <p>1. Flächen für die Feuerwehr:</p> <p>Gemäß § 15 (4) LBauO- „Landesbauordnung Rheinland-Pfalz“ müssen für jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein. Sofern der zweite Rettungsweg über die Kraffahrdreileiter der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind Feuerwehrzu- und -durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen. Sofern Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind Zu- und Durchfahrten, sowie je nach Erfordernis Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen. Dies gilt insbesondere für autofreie Siedlungen, Wohnparks, „Gated-Communities“, etc. Einzelheiten zur baulichen Ausführung von Zu- und Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, müssen den Anforderungen nach § 7 der LBauO - „Landesbauordnung Rheinland-Pfalz“ sowie der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr (Rheinland-Pfalz)“ entsprechen.</p> <p>Die Flächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Die Tragfähigkeit von Hofkellerdecken, wie z.B. Decken von Tiefgaragen, ist</p>	Kenntnisnahme. Es handelt sich um ein Gebiet entlang der innerörtlichen Straße, welches in Teilen bereits bebaut ist.

	<p>gesondert gemäß den Vorgaben von Punkt 1 der Richtlinie zu bemessen und auszuführen.</p> <p>Die Zu- und Durchfahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und sind ständig freizuhalten.</p> <p>Begrünungen im Bereich von Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu planen, anzulegen und zu unterhalten, dass diese die Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nicht einschränken.</p> <p>Zusätzlich weise ich darauf hin, dass die in der Richtlinie vorgesehenen „Geländestreifen frei von Hindernissen“ bei Aufstellflächen für die Kraftfahrdrehleiter gleichermaßen wie die Aufstellfläche selbst zu befestigen ist.</p> <p>Die Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr hat ausschließlich nach den Maßgaben des Bauaufsichtsamtes zu erfolgen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, am Anfang von Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) vorzusehen, wenn sie Verschlüsse erhalten, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können (nicht zu kurze Bügel, Durchmesser &lt; 8mm), oder wenn diese mit einer Verschlusseinrichtung gem. DIN 14925 ausgestattet werden.</p> <p>Zur Gestaltung von öffentlichen Verkehrsflächen für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten/Fahrzeugen im Bebauungsgebiet gelten o.g. Punkte analog.</p> <p>Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmte Stellen mehr als 8 Meter über der Geländeoberfläche liegen, dürfen nur erreicht</p>	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.</p>	
<p>XIV.</p>	<p><b>2. Löschwasserversorgung</b></p> <p>Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 800 l/min (48m³/h) in einem Umkreis von 300m über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden nachzuweisen. Sollten Gebäude mit mehr als drei Vollgeschossen geplant werden, erhöht sich die erforderliche Löschwassermenge auf 96m³/h. Die Umkreisregelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Diese sind z. B. Bahntrassen oder mehrstreifige Schnellstraßen sowie große, lang gestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zur Löschleitungsverlegung gegenüber dem Umkreis um die Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der zuständigen Brandschutzdienststelle vor Baubeginn vorzulegen.</p> <p>Die Entnahmestellen für das Löschwasser (Hydranten im öffentlichen Straßenland) sind nach den derzeit gültigen technischen Regeln und Arbeitsblättern der „Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches - DVGW“ zu planen und auszuführen. Sie sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten darf nicht mehr als 150 Meter betragen. Der Anlage von Unterflurhydranten gemäß DIN 3222 ist der Vorrang zu geben.</p> <p>Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Schilder nach DIN 4066 - Hinweisschilder für den Brandschutz - gut sichtbar zu kennzeichnen. Auf § 28 (2) LBKG RLP — „Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“ wird hingewiesen.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird der Satzung beige-fügt.</p>

	Der Netzdruck von mindestens 1,5 bar im öffentlichen Versorgungsnetz ist sicherzustellen.	
XV.	Als <b>Abfallwirtschaftsbetrieb</b> (Ansprechpartner Herr Bretscher): Bei möglichen Baumpflanzungen und der Installation von Straßenlaternen im Straßenraum sind die Durchfahrthöhen der Abfallsammel-fahrzeuge von 4,00m zu beachten.	Der nebenstehende Hinweis wird der Satzung beige-fügt.
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird grundsätzlich festgehalten. Die Satzung wird entsprechend der Stellungnahme der Kreisverwaltung als Ergänzungssatzung aufgestellt.</p> <p><b>Abstimmung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Einstimmig</b>    <u>10</u> <b>Ja-Stimmen</b>    ____ <b>Nein-Stimmen</b>    ____ <b>Enthaltungen</b></p>		

<b>4</b>	<b>Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach</b>	<b>02.08.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Mit der Aufstellung des vorliegenden Ergänzungssatzungsentwurfes beabsichtigt die Ortsgemeinde die Schaffung von Baurecht für eine geplante Wohnbebauung auf einem Grundstück sowie die planungsrechtliche Sicherung des bereits erschlossenen Gebietes am nördlichen Rand der Ortslage.</p> <p>Die Plangebietsfläche befindet sich westlich der Kreisstraße K 74 („Oberdorf“) und wird innerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt von dieser aus verkehrlich erschlossen.</p>	Der nebenstehende Hinweis wird der Satzung beige-fügt.

	<p>Gegen die Planung der Ortsgemeinde bestehen seitens unseres LBM Bad Kreuznach <b>keine grundsätzlichen Einwände</b> unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten <b>Bedingungen</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung der Baugrundstücke bitten wir zu beachten, dass gemäß Teil B, Ziffer 11.8.4 der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) – die ebenfalls für Landes- und Kreisstraßen Anwendung finden – Zufahrten und Zugänge so zu unterhalten sind, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sofern hierdurch Straßenbauanlagen baulich verändert oder auf Straßeneigentum bauliche Maßnahmen getroffen werden sollen, ist die Zustimmung unserer Straßenbaubehörde einzuholen (Ziffer 11.8.2 der Richtlinien). Bepflanzungen und Bebauungen dürfen keine Sichtbehinderung und damit einhergehend keine Verkehrsgefährdung darstellen; die Sichtdreiecke im Einmündungsbereich K 74/Zufahrten sind auf Dauer von Bewuchs und einer Bebauung freizuhalten. Bei einer Neuanlage oder Änderung von Zufahrten oder Zugängen innerhalb des Erschließungsbereiches von Ortsdurchfahrten ist darauf hinzuwirken, dass sie an geeignete Stellen gelegt und entsprechend ausgestaltet werden. Sobald Zufahrten oder Zugänge gleichzeitig mit baulichen Anlagen errichtet oder ergänzt werden, sind die Belange der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs zu berücksichtigen (vgl. hierzu Ziffer 11.8.2 der Richtlinien).</li><li>- Der K 74, insbesondere deren Entwässerungseinrichtungen, dürfen keine Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden. Des Weiteren dürfen diese Anlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung nicht ohne eine entsprechende Erlaubnis unseres LBM Bad Kreuznach verändert werden.</li></ul>	
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<ul style="list-style-type: none"><li>- Den Straßenbaulastträgern der umliegenden klassifizierten Straßen unseres Zuständigkeitsbereiches dürfen keine Nachteile bezüglich der Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen aufgrund einwirkender Verkehrslärmimmissionen auf das Plangebiet entstehen. Dies ist im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln. Die Ortsgemeinde als Träger der Bauleitplanung hat dabei die Gewähr für die fachliche Richtigkeit einer schalltechnischen Berechnung sowie deren Beurteilung zu tragen. Darüber hinaus hat die Gemeinde auch sicherzustellen, dass die Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der klassifizierten Straßen nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben haben, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.</li><li>- Während der Bauarbeiten auf dem zu bebauenden Grundstück 3894/3 darf der Verkehrsraum der öffentlichen Straße weder eingeschränkt, noch verschmutzt werden und der Straßenverkehr darf weder behindert, noch gefährdet werden. Insbesondere das Abstellen von Geräten und das Lagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum ist zu unterlassen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, Verunreinigungen der Kreisstraße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.</li><li>- Im Zuge der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum der K 74 um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 45 Absatz 1 LStrG. Vor Beginn der Arbeiten ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und unserem LBM ein entsprechender Gestattungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Aufbruchgenehmigung erteilt wird und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung einvernehmlich abgestimmt werden. Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen, bzw. abzustimmen.</li></ul>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>Entsprechende Anträge sind an den LBM Bad Kreuznach über unsere Straßenmeisterei Bad Sobernheim (Haystraße 12 in 55566 Bad Sobernheim) zu richten.</p> <p>Wir bitten um Beachtung und verbleiben.</p>	
<p><b>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

<b>5</b>	<b>Pfalzwerke Netz AG</b>	<b>23.08.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff aufgeführten Verfahren, geben wir nachfolgende Stellungnahme an Sie weiter.</p> <p>Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches sowie der Ortsgemeinde Becherbach. Es bestehen keine Bedenken, geben wir aber nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Im räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (Plangebiet) befinden sich derzeit nachstehend aufgeführte Versorgungseinrichtungen:</p> <p>Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 037-00, Leitungsschnitt Mast Nr. 602160 bis Mast Nr. 602161</li> <li>2. 0,4-kV-Niederspannungsfreileitungen, Ortsnetz Becherbach</li> <li>3. 20-kV-Mittelspannungskabelleitung (stillegelegt)</li> <li>4. Richtfunkstrecke „RF 1501“</li> </ol>	Der nebenstehende Hinweis wird der Satzung beigelegt.

	<p>Versorgungseinrichtungen der Ortsgemeinde Becherbach</p> <p>5. 0,4-kV-Niederspannungsfreileitung (Straßenbeleuchtung)</p> <p>Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen im Plangebiet haben wir als Anlagen aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigefügt.</p> <p>Bereits an dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss daher unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzerwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzerwerke Netz AG (<a href="https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft">https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft</a>) zur Verfügung stehen.</p>	
<p>III.</p>	<p>Die Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 bis lfd. Nr. 5 bedürfen unterschiedlich der zeichnerischen und textlichen Berücksichtigung in der Ergänzungssatzung.</p> <p><b>Zeichnerische Berücksichtigung</b></p> <p>Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1:</p> <p>Zur zeichnerischen Berücksichtigung dieser Versorgungseinrichtung regen wir an, dass in der Planzeichnung der Ergänzungssatzung, ausgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Führung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (Planzeichen Pkt. 8. Planzeichenverordnung, Hauptversorgungsleitungen oberirdisch).</li> <li>- der zugehörige Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung über die Eintragung einer mit einem „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ zu Gunsten des Betreibers zu belastenden Fläche (gemäß Planzeichenverordnung, Verwendung des Planzeichen 15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen), mit einer Gesamtbreite von 20 m und Eintragung der Maßangabe 10 m jeweils beidseitig der Führung der Freileitung.</li> </ul>	<p>Die nebenbenannte 20-kV-Mittelspannungsfreileitung verläuft in Teilen über das nördlich gelegene, bereits bebaute Flurstück. Die Freileitung wird im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt und in die Plandarstellung aufgenommen. Gleichwohl handelt sich bei der vorliegenden Planung um eine Satzung nach § 34 BauGB. Die Festsetzungen werden so gering wie möglich gehalten. Die nebenstehenden Punkte werden zudem der Satzung hinweislich beigefügt, sodass eine Berücksichtigung im Rahmen von Bauarbeiten gewährleistet ist. An der Planung wird festgehalten.</p>

	<p>- der Standort des Stromversorgungsmast Nr. 602161 (für die zeichnerische Ausweisung von Stromversorgungsmasten empfehlen wir die Verwendung des kreisförmigen Planzeichens „Zweckbestimmung Elektrizität“ gem. Punkt 7 Anlage Planzeichenverordnung) sowie ein Freihaltebereich in Kreisform mit einem Radius von 8 m um den Mastmittelpunkt (Planzeichen 15.8 der Anlage der Planzeichenverordnung).</p> <p>Zur besseren Lesbarkeit der Planzeichnung empfehlen wir, dass auch außerhalb des Geltungsbereichs — die Führung der Versorgungseinrichtung teilweise informativ ausgewiesen wird.</p> <p>Bei Bedarf können wir zu dieser Versorgungseinrichtung auch digitale Daten zur Verfügung stellen. Hierzu möchten Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen:</p> <p>Pfalzwerke Netz AG Netzbau Geografischer-Informations-Service GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de Postfach 21 73 65 67073 Ludwigshafen</p>	
IV.	<p>Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 2 bis lfd. Nr. 5:</p> <p>Diese Versorgungseinrichtungen bedürfen keiner zeichnerischen Ausweisung in der Planzeichnung zur Ergänzungssatzung.</p>	Kenntnisnahme.
V.	<p>Textliche Berücksichtigung</p> <p>Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1:</p> <p>Zur textlichen Berücksichtigung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung und des zugehörigen Stromversorgungsmastes Nr. 602161, regen wir an im Textteil der Ergänzungssatzung unter den „Planungsrechtlichen Festsetzungen“ die nachfolgend in Kursivschrift dargestellten Inhalte zu ergänzen:</p>	Den Anregungen kann gefolgt werden. Die Festsetzungen werden entsprechend in die Satzung aufgenommen.

	<p><b>X. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Nr. 21 BauGB)</b></p> <p><i>Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereich bestehende 20-kV-Mittelspannungsfreileitung wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die in der Ergänzungssatzung dargestellte Leitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch das Leitungsrecht ergeben sich allein aus der Örtlichkeit. Innerhalb des Schutzstreifens dieser Freileitung mit einer Gesamtbreite 20 m (10 m beidseitig der Leitungssachse) dürfen leitungsbeeinträchtigende und -gefährdende Maßnahmen nicht vorgenommen werden. Die Herstellung/Änderung von Bauwerken und Nebenanlagen sowie etwaige Begrünungsmaßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Schutzzone der 20 kV-Freileitung ist, in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände, mit dem Leitungsbetreiber abzuklären und bedürfen dessen Zustimmung. Hierzu sind alle genehmigungsbedürftigen/-freien Vorhaben dem Leitungsbetreiber vorzulegen.</i></p> <p><b>X. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)</b></p> <p><i>Zur Sicherung des Maststandortes Nr. 602161 der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist ein Umkreis im Durchmesser von 16 m als Freihaltebereich festgesetzt. In diesem Freihaltebereich sind alle leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig. Als leitungsgefährdend gelten hier insbesondere die Errichtung von Gebäuden / sonstigen baulichen Anlagen, Abgrabungen und Aufschüttungen oder Anpflanzungen sowie alle ober- und unterirdischen Verrichtungen, welche die Zugänglichkeit des Mastes einschränken oder dessen Standsicherheit beeinflussen.</i></p>	
VI.	<p>Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 2, lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 5:</p> <p>Zur textlichen Berücksichtigung dieser Versorgungseinrichtungen empfehlen wir die nachstehend in Kursivschrift dargestellte Ergänzung unter „Hinweise“</p>	

	<p><b>X. Schutz von Versorgungseinrichtungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen</b></p> <p><i>Im Plangebiet befinden sich, neben der zeichnerisch dargestellten 20-kV-Mittelspannungsfreileitung, weitere oberirdische und unterirdische Stromversorgungseinrichtungen, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind.</i></p> <p><i>Die tatsächliche Lage dieser Versorgungseinrichtungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/ Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.</i></p> <p><i>Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/ Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.</i></p> <p><i>Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerken (z.B. „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.</i></p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird der Satzung beige-fügt.</p>
<p>VII.</p>	<p>Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 4:</p> <p>Zur textlichen Berücksichtigung der Richtfunkstrecke, möchten Sie unter „Hinweise“ den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Inhalt ergänzen:</p> <p><b>X. Richtfunkstrecke</b></p> <p><i>Über das Plangebiet verläuft eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG die in der Planzeichnung informatorisch nicht ausgewiesen</i></p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird der Satzung beige-fügt.</p>

	<p><i>ist. Für den ungestörten Betrieb einer Richtfunkstrecke ist es zwingend erforderlich, dass deren sogenannte Fresnelzone frei von Hindernissen bleibt. Dieses wird, ohne genaue Prüfung, durch Freihaltung eines insgesamt 200 m breiten Richtfunkkorridors (100 m beidseitig der Längsachse des Richtfunkstrahls senkrecht gemessen), gewährleistet. Innerhalb dieses Richtfunkkorridors sind gemäß Information der Bundesnetzagentur zu Bauplanungen bei Errichtung baulicher Anlagen unter 20 m Höhe Störungen von Richtfunkstrecken nicht wahrscheinlich. Bei konkreten Planungen deren Bauhöhe in diesem Grenzbereich liegt, ist der Bauherr/Antragsteller dazu verpflichtet sich für eine Abklärung, ob eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke entstehen kann, mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke in Verbindung zu setzen.</i></p>	
<p>VIII.</p>	<p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf der Ergänzungssatzung vorgenommen wird.</p> <p>Bereits zu diesem Zeitpunkt bitten wir Sie nach In-Kraft-Treten der Ergänzungssatzung, um Zusendung der rechtskräftigen Unterlagen — wenn möglich digital per E-Mail an Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de — zu. Die Unterlagen werden ausschließlich in unserem Unternehmen verwendet.</p> <p>Gerne können Sie uns auch zukünftig digital an Verfahren beteiligen und auf den postalischen Versand der Schreiben verzichten. Hierzu senden Sie uns bitte die Schreiben per E-Mail (s.o.).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Plandarstellung sowie die Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Abstimmung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Einstimmig</b>     <u>10</u> <b>Ja-Stimmen</b>     ____ <b>Nein-Stimmen</b>     ____ <b>Enthaltungen</b></p>		

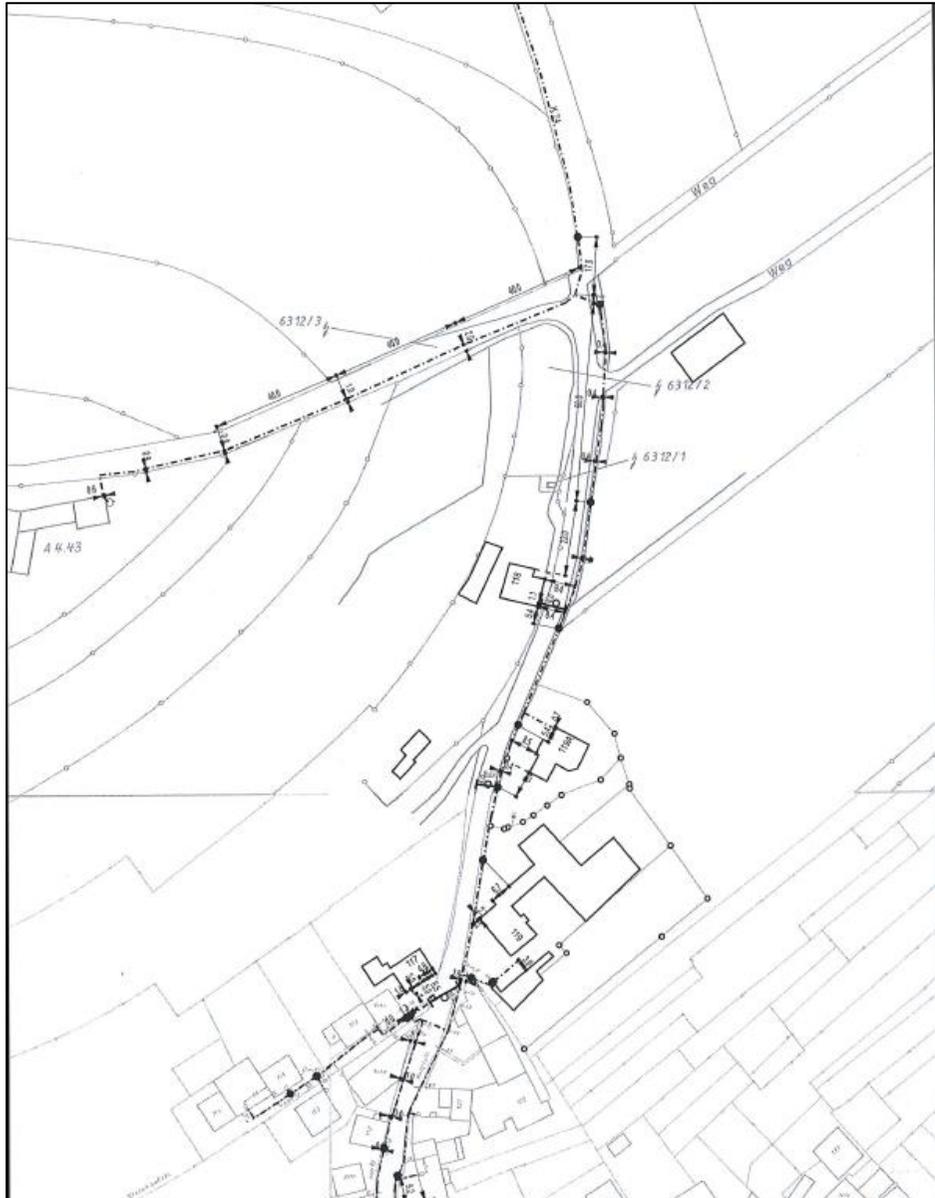


--



6	Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest	09.08.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p>	Der nebenstehende Hinweis wird der Satzung beigefügt.
III.	<p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: <a href="mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de">planauskunft.suedwest@telekom.de</a></p>	Kenntnisnahme
IV.	Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Der nebenstehende Hinweis wird der Satzung beigefügt.

V.	Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordination mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.	Der nebenstehende Hinweis wird der Satzung beigelegt.
<b>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</b>		



<b>7</b>	<b>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz</b>	<b>28.07.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Unter Vorbehalt des noch ausstehenden Umweltberichtes bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu o.g. Ergänzungssatzung keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
II.	Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG weisen wir darauf hin, dass bei den naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zwingend auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Wir empfehlen hierzu eine Zusammenarbeit mit der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz, deren Aufgabe es ist, beim Thema Ausgleichsflächen die ideale Lösung für die jeweilige Kommune, die Landwirte und den Naturschutz zu finden. Die Geschäftsstelle der Stiftung Kulturlandschaft befindet sich in Kaiserslautern und ist unter der Telefonnummer 0631/ 840 99 431 zu erreichen.	Kenntnisnahme. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.
<b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>8</b>	<b>Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG</b>	<b>01.08.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Aus Sicht der Wasserversorgung bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung einer Ergänzungssatzung im Bereich „Oberdorf“.  Die Löschwasserversorgung von 48m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden steht zur Verfügung.  Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.

**Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.**

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Ortsgemeinde Becherbach**

Bearbeitet durch **gutschker & dongus GmbH**

Odernheim am Glan, 09.12.2022